

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.2007

Geschäftszahl

2007/07/0025

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0014 E 6. August 1998 RS 2

(Hier: Behauptung der Beeinträchtigung des Grundwassers durch flussbauliche Maßnahmen)

Stammrechtssatz

Mit der Behauptung einer Verschmutzung des Grundwassers (hier durch eine Trockenbaggerung) wird sowohl eine Beeinträchtigung der Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG tauglich geltend gemacht als auch eine Beeinträchtigung des Grundeigentums, weil die Verschmutzung des Grundwassers geeignet ist, das Grundstück zu beeinträchtigen.